

## **Festlegung von Bewohnerparkzonen in Wetter-Volmarstein**

**Die Stadt Wetter (Ruhr) beabsichtigt, eine Parkraumbewirtschaftungszone mit Sonderregelungen für Bewohner\*innen in der Arndtstraße und Schulstraße einzurichten.**

**Der einzurichtende Bewohnerparkbereich soll durch die Verkehrszeichen 290.1/ 290.2 StVO („Beginn/ Ende eines eingeschränkten Haltverbots für eine Zone“) i.V.m. Zeichen 1040-32 StVO („Parkscheibe 2 Stunden“) i.V.m. Zusatzzeichen 1020.32 StVO („Bewohner mit Parkausweis ...frei“) beschildert und eingegrenzt werden.**

### **Begründung:**

Gemäß § 45 Absatz 1b Nummer 2a der Straßenverkehrsordnung entscheiden die Straßenverkehrsbehörden, wo und in welcher Ausgestaltung Bewohnerparkvorrechte vergeben werden.

Die Einrichtung von Bewohnerparkvorrechten ist nach VwV-StVO zu § 45 Absatz 1 bis 1e nur unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- Mangel an privaten Stellflächen
- Erheblicher allgemeiner Parkdruck (verursacht durch Nutzungsüberlagerung)
- Bewohner haben regelmäßig keine ausreichende Möglichkeit, in ortsüblich fußläufig zumutbarer Entfernung von ihrer Wohnung einen Stellplatz für ihr Kraftfahrzeug zu finden
- Bereich ist nicht größer als 1000 m
- Nahbereich, der von Bewohnern zum Parken aufgesucht wird
- Werktags von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr nicht mehr als 50% reservierte Parkflächen für Bewohner, in der übrigen Zeit nicht mehr als 75% reservierte Parkflächen für Bewohner

Außerdem muss die Belastung des Gebietes durch erheblichen Fremdverkehr (insbesondere Berufspendler) als Voraussetzung für die Einrichtung von Bewohnerparkzonen gegeben sein.

Bei der Entscheidung ist zwischen Gemeingebrauch, vorhandenem Parkdruck und örtlichen Besonderheiten abzuwägen.

Im Rahmen des integrierten Mobilitätskonzeptes wurde eine Parkraumuntersuchung für den Bereich „Volmarstein Dorf und Umgebung“ (*siehe Anlage*) durch das externe Büro „BSV“ durchgeführt.

Das Ergebnis dieser Untersuchung diene der Verwaltung als Grundlage für die rechtliche Bewertung der Parksituation im v. g. Bereich.

Nach Empfehlung des Büros „BSV“ lassen sich für das vorliegende Untersuchungsgebiet die Untersuchungsbereiche 7 (Arndtstraße/ Schulstraße) und 5 (Rudolf-Virchow-Straße) als mögliche Bewohnerparkzonen identifizieren.

Die Untersuchung zeigt, dass im Untersuchungsbereich 7 über den Tag verteilt die im gesamten Untersuchungsgebiet konstant höchste Auslastung vorherrscht.

Aufgrund der Lage des Untersuchungsbereiches ist davon auszugehen, dass hier eine Überlagerung der Nutzung Wohnen und Arbeiten, insbesondere durch Mitarbeiter\*innen und Besucher\*innen der angrenzenden Ev. Stiftung Volmarstein stattfindet.

Somit sind die rechtlichen Voraussetzungen des erheblichen Parkdrucks sowie der Belastung des Gebietes durch erheblichen Fremdverkehr- hier insbesondere durch die Nutzungsüberlagerung Wohnen und Arbeiten- gegeben.

Von einem Mangel an privaten Stellplätzen sowie der fehlenden Möglichkeit, zumutbarer Entfernung von ihrer Wohnung (max. 1000 m) einen Stellplatz für ihr Kraftfahrzeug zu, ist darüber hinaus auszugehen.

Der Verwaltung liegen zahlreiche Beschwerden der Bürgerschaft sowie mehrere Anträge aus der Politik vor, die diese Problematik widerspiegeln.

Aufgrund überwiegender Wohnbebauung in den beiden Straßen liegt hier ein Nahbereich vor, der hauptsächlich den Bewohner\*innen zum Parken vorbehalten sein sollte.

Anders verhält es sich in der Rudolf-Virchow-Straße, wo aus dem Auslastungsprofil aus der Untersuchung mit Auslastungsspitzen um 5:00 und 19:00 Uhr zu schließen ist, dass der Parkraum hauptsächlich durch Bewohner\*innen genutzt wird.

Daher wird beabsichtigt, zunächst lediglich eine Bewohnerparkzone in der Schulstraße und Arndstraße einzurichten.

Durch regelmäßige Schwerpunktkontrollen sollen mögliche Verlagerungseffekte erkannt werden. Sollten diese eintreten und sich der Parkdruck auf die Rudolf-Virchow bzw. andere umliegende Straßen verlagern, wird die Lage neu bewertet und die Ausweitung der Bewohnerparkregelungen überprüft.

Eine Kombination mit Parkraumbewirtschaftungsmaßnahmen (z.B. Parkscheibe, Parkuhr, Parkautomat) ist nach den Verwaltungsvorschriften ausdrücklich vorgesehen. Für die allgemeinen nutzbaren Parkplätze wird sie wegen der notwendigerweise vorhanden Parkdrucks empfohlen. Es wird jedoch ausdrücklich erwähnt, dass die Bevorzugung der Bewohner darin bestehen kann, von der Pflicht der Nutzung dieser Einrichtung ausgenommen zu werden. Eine solche in ausreichendem Umfang angeordnet Mischregelung, die in vielen Städten bereits praktiziert wird, kann die Beachtung der oben erwähnten Anteilsregelungen unnötig machen, da Bewohner und Besucher die frei werdenden Parkstände in gleichberechtigter Konkurrenz belegen können.

Nach neuem Recht soll Bewohnerparken vorrangig mit Zeichen 286 bzw. 290.1 StVO mit Zusatzzeichen "Bewohner mit Parkausweis ... frei" (Zusatzzeichen 1020-32 StVO) angeordnet werden (VwV-StVO zu § 45 Absatz 1 bis 1e).

Die Verwendung des Zeichens 290.1 („Zone“) mit Zusatzzeichen signalisiert den Verkehrsteilnehmern, dass sie zur Parkplatzsuche in dieses Gebiet nicht einfahren müssen.

Berechtigte Bewohner (Wohnsitz in Bewohnerparkzone, nachweislich dauerhafte Nutzung eines Fahrzeuges, kein eigener Stellplatz vorhanden) können dann auf Antrag gegen eine Verwaltungsgebühr einen Bewohnerparkausweis bei der Stadt Wetter (Ruhr) erhalten.

Die jährliche Gebühr für das Bewohnerparken wurde bisher durch die Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) vorgegeben und betrug maximal 30,70 EURO/Jahr. Da diese Gebühr seit 1993 nicht mehr angepasst wurde, billigte der Bundesrat einen Gesetzentwurf

des Bundestages zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes (StVG). Dieses ermächtigt die Landesregierungen, Gebührenordnungen zur Erhebung von Gebühren für das Ausstellen von Parkausweisen für Bewohnerinnen und Bewohner selbst zu erlassen oder diese Ermächtigung auf die Kommunen zu übertragen.

Durch eine Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Straßenverkehr und Güterbeförderung (NRWStrVGüBefZustVO) wurden nunmehr die örtlichen Ordnungsbehörden ermächtigt, die Gebührensätze für das Ausstellen von Parkausweisen für Bewohner\*innen städtischer Quartiere mit erheblichem Parkraummangel eigenständig durch den Erlass von Gebührenordnungen festzusetzen. Die Regelung ist am 19.02.2022 in Kraft getreten.

Die Verwaltung sieht aktuell für die Stadt Wetter (Ruhr) nicht vor, eine eigene Gebührensatzung zu erlassen.

# Anlage

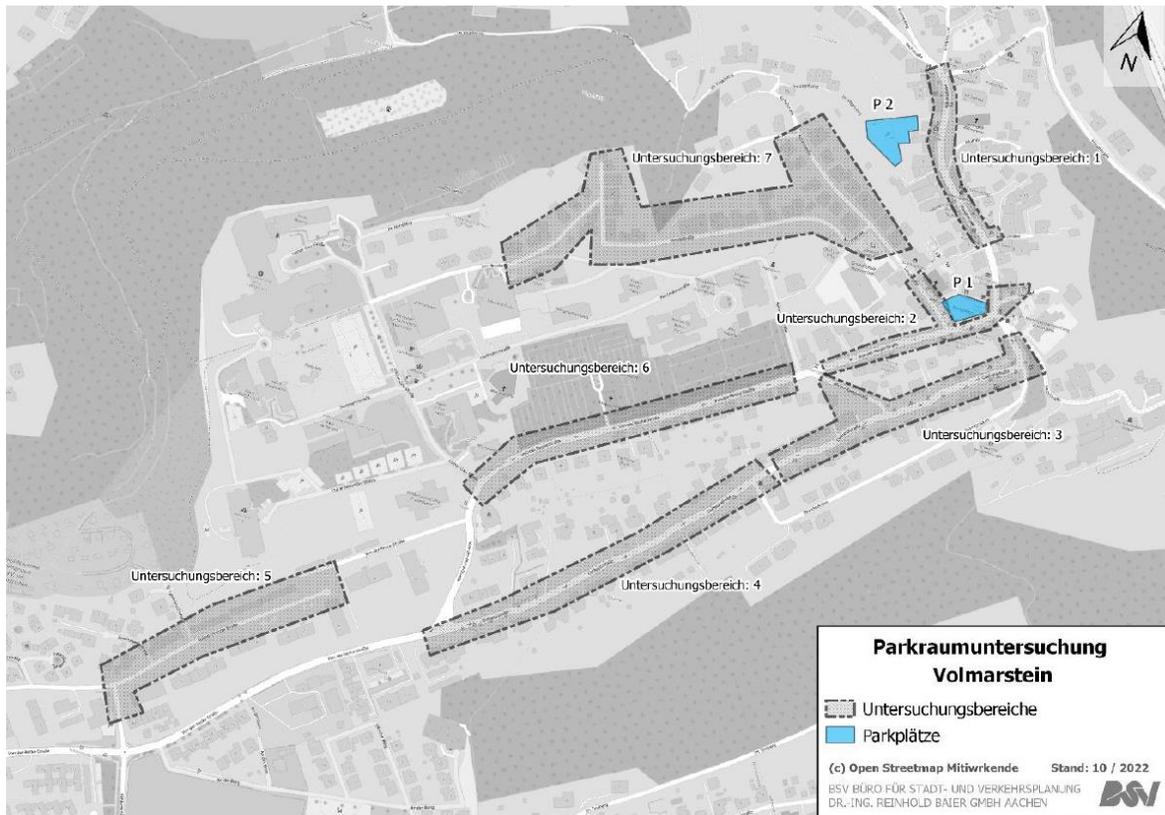


Abb. 1 Untersuchungsbereiche

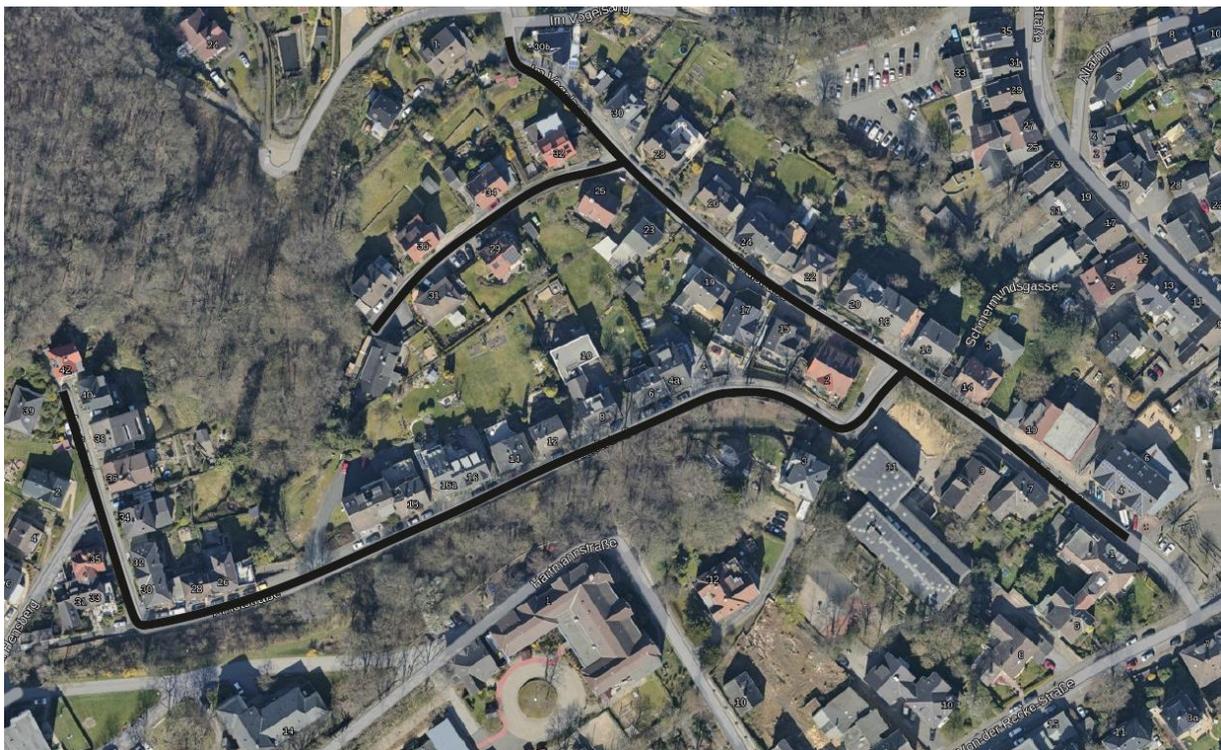


Abb. 2 Bewohnerparkzone